



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, iVm mit §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 25/2025, fest, dass der ORF am 23.07.2024 um ca. 17:40:45 Uhr im Rahmen der Sendung „Spielräume“ im Hörfunkprogramm „Ö1“ durch die Ausstrahlung von Eigenwerbung für die in der „Edition Ö1“ erschienene Doppel-CD „2022 & 2023 Glatt & Verkehrt: Neue Welt – Das Lied bleibt“ die Bestimmung des § 14 Abs. 4 Satz 1 ORF-G verletzt hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Hörfunkprogramm „Ö1“ an einem Werktag zwischen 16:00 und 18:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 23.07.2024 im Hörfunkprogramm „Ö1“ während der Sendung „Spielräume“ Eigenwerbung für die in der „Edition Ö1“ erschienene Doppel-CD „2022 & 2023 Glatt & Verkehrt: Neue Welt – Das Lied bleibt“ ausgestrahlt. Dadurch hat er gegen das Gebot des ORF-Gesetzes, wonach eines der österreichweiten Hörfunkprogramme werbefrei zu bleiben hat, verstößen.“

3. Dem ORF wird gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Tochtergesellschaften wurden unter anderem Auswertungen der am 23.07.2024 im Zeitraum von 16:00 bis 18:00 Uhr im Hörfunkprogramm „Ö1“ ausgestrahlten Sendungen vorgenommen.

Aufgrund des begründeten Verdachts der Verletzung der Bestimmung des § 14 Abs. 4 Satz 1 ORF-G wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 02.08.2024 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und dem ORF Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 13.08.2024 nahm der ORF Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass das Hörfunkprogramm „Ö1“ in seinen Musiksendungen regelmäßig Neuerscheinungen auf CD, Vinyl oder anderen Verbreitungswegen präsentiere und bespreche. Damit erfülle „Ö1“ seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag laut ORF-G, insbesondere die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Zu diesem Vermittlungsauftrag gehöre auch die grundsätzliche qualitative Einordnung von Kulturproduktionen im Allgemeinen und CD-Erscheinungen im Besonderen. Für eine solche redaktionelle Einordnung und Vermittlung der Neuproduktionen sei die Verwendung von Adjektiven notwendig. Dies umso mehr, als die verbale Beschreibung von musikalischen Inhalten an sich komplex und herausfordernd und ohne Verwendung von Eigenschaftswörtern gar nicht möglich sei. Im gegenständlichen Beitrag würden weder Leistungsvergleiche mit anderen Unternehmen gezogen noch eine Bezugsquelle genannt. Insofern sei die Vorstellung der aktuellen CD in der vorliegenden Form als redaktionelle Besprechung im Sinne des ORF-G zu werten.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 23.07.2024 wird im bundesweiten Hörfunkprogramm „Ö1“ des ORF von ca. 17:30 bis ca. 18:00 Uhr die Sendung „Spielräume“ mit Marie-Theres Himmler ausgestrahlt. Nach einem Beitrag über den kürzlich verstorbenen Kora-Spieler Toumani Diabaté führt diese um ca. 17:40:45 Uhr aus:

„Pünktlich zum Beginn des Festivals ‚Glatt & Verkehrt 2024‘ ist in der ‚Edition Ö1‘ auch eine exquisite Zusammenstellung von Live-Mitschnitten der beiden vergangenen Festivalausgaben erschienen. Eindrucksvoll fängt dieses neue Doppelalbum mit insgesamt 19 Nummern jene Tage im Jahr ein, in denen Krems zur Spielwiese internationaler und heimischer Akteure wird, die vor allem eines eint, sie wurzeln in den verschiedensten Musiktraditionen der Welt.“

Es folgt um ca. 17:41:15 Uhr das auf dieser CD enthaltene Musikstück „A maré e o luar“, aufgeführt von der Musikgruppe „Ayom“.

Nach diesem führt die Moderatorin der Sendung um ca. 17:48:09 Uhr weiter aus: „Applaus beim Festival ‚Glatt & Verkehrt 2022‘ für die Band ‚Ayom‘, verewigt auf einem neuen Doppelalbum mit Highlights der vergangenen beiden ‚Glatt & Verkehrt‘ Festival-Ausgaben.“

Musik aus Nord- und Südamerika. Brückenschläge von der Alten in die Neue Welt, und Impulse, mit Kunst die Welt vielleicht ein Stückchen zu verändern, davon war die ‚Glatt und Verkehrt‘-Festival-Ausgabe vor zwei Jahren geprägt, mit dem Titel ‚Neue Welt‘. In einer neuen Klangwelt gab es damals das legendäre und meistgehörte Album von ‚Pink Floyd‘ zu erleben. Der österreichische Akkordeonist Otto Lechner hat die Musik des Albums ‚The Dark Side of the Moon‘ grandios auf sein Instrument



übertragen. Ein Solo-Projekt, für das er sich an ausgewählten Stellen Unterstützung von zwei Gastmusikern geholt hat, darunter die Theremin-Spielerin Pamelia Stickney.

Es folgt um ca. 17:49:05 Uhr das ebenfalls auf der „Edition Ö1“-Doppel-CD enthaltene Musikstück „*The Dark Side of the Moon – Time/Interlude/Great Gig in the Sky*“, aufgeführt von Otto Lechner und Pamelia Stickney.

Nach diesem führt die Moderatorin um ca. 17:53:09 Uhr aus: „*Otto Lechner, Akkordeon, und Pamelia Stickney, Theremin. Otto Lechner hat sich das „Pink Floyd“-Album „The Dark Side of the Moon“ am Akkordeon einverleibt und 2022 beim „Glatt und Verkehrt“-Festival in Krems interpretiert.*

Im Jahr darauf, 2023, stand bei „Glatt und Verkehrt“ das Lied im Mittelpunkt. Unter dem Motto „Das Lied bleibt“ waren die Scheinwerfer und Ohren auf das gerichtet, was selbst unter schwierigen Umständen entsteht und besteht, wenn Menschen ihre Stimme erheben und dabei sogar Gefahr laufen, inhaftiert oder vertrieben zu werden, ihre Geschichten nämlich, auch die musikalischen.

Den Ausklang fand die vergangene 27. Ausgabe von „Glatt & Verkehrt“ mit einem Konzert zweier langjähriger Freunde und Meister des Covers, dem Posaunist und Sänger Niels Landgren und dem Gitarristen Johan Norberg.“

Sie fährt um ca. 17:54:06 Uhr fort: „*Mit ihrer Interpretation von Stings Lied „Fragile“ endet auch das neue Doppelalbum aus der „Edition Ö1“. Insgesamt eine eindrucksvolle Festivaldokumentation, bei dem musikalisch spannende und atmosphärisch verzaubernde Momente Hand in Hand gehen. Auch das Publikum ist darauf verewigt, nicht nur mit Applaus.“*

Es folgt um ca. 17:54:27 Uhr das Musikstück „Fragile“, aufgeführt von Nils Landgren und Johan Norberg. Während dieses Musikstücks singt beim Refrain auch das Publikum mit.

Um ca. 17:58:19 Uhr endet dieses und die Moderatorin führt aus: „*Fragile“ von Sting, hier mit dem Sänger und Posaunisten Niels Landgren und dem Gitarristen Johan Norberg – und: dem Publikum. Live bei den „Winzern Krems“ beim Festival „Glatt und verkehrt“ 2023, zu hören auf der neuen CD der „Edition Ö1“.*

Es folgen Veranstaltungs- und Programmhinweise im Zusammenhang mit dem diesjährigen „Glatt und Verkehrt“-Festival sowie die Verabschiedung. Die Sendung endet nach der Signation um ca. 17:59:13 Uhr.

Die Doppel-CD „*2022 & 2023 Glatt & Verkehrt: Neue Welt – Das Lied bleibt*“ ist im Jahr 2024 in der „Edition Ö1“ erschienen und wird unter anderem im ORF-Shop unter <https://shop.orf.at/de/alle-orf-artikel/oe1/3114/glatt-verkehrt-neue-welt-das-lied-bleibt> zum Preis von EUR 21,70 zum Kauf angeboten (siehe Abbildung 1).



The screenshot shows the ORF SHOP website. At the top, there's a navigation bar with links to ORF, Ö1, FM4, Ö3, RKH, RSO, and DANCING STARS. A search bar is located above the main content area. The main content area displays a product for 'Glatt & Verkehrt: Neue Welt - Das Lied bleibt'. The product image features a colorful, abstract illustration of a globe with various shapes and colors. Text on the image includes 'EDITION Ö1', '2022 & 2023', 'GLATT & VERKEHRT', 'Neue Welt | Das Lied bleibt', and the ORF logo. To the right of the image, it says '2 CDs' and 'Glatt & Verkehrt: Neue Welt - Das Lied bleibt'. Below that is the article number 'Artikel-Nr.: 2020025'. The price is listed as '21,70 €*'. A note below the price says 'Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten'. There's also a green dot next to the text 'Sofort verfügbar'. At the bottom right of the product card is a button labeled 'In den Warenkorb'.

Abbildung 1: Produktseite der Doppel-CD im ORF-Shop

Dort finden sich auch folgende Produktinformationen:

„‘Neue Welt’ war das Motto des Festivals Glatt & Verkehrt im Jahr 2022. In Krems wurden Musikideen aus Nord- und Südamerika geboten, Brückenschläge von der Alten in die Neue Welt – und Impulse, mit Kunst die Welt vielleicht ein Stück zu verändern. 2023 hieß es: ‚Das Lied bleibt‘ – überall auf der Welt erheben Menschen ihre Stimme, laufen Gefahr, inhaftiert oder vertrieben zu werden. Ihre Geschichten aber bleiben, so auch die musikalischen. Eine Doppel-CD präsentiert Ausschnitte aus dem Programm des Festivals Glatt & Verkehrt aus den Jahren 2022 und 2023.“

Die „Edition Ö1“ wird vom ORF betrieben und präsentiert ausgewählte Sendungen, Mitschnitte und Archivproduktionen auf CD und LP sowie digital.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den am 23.07.2024 zwischen 16:00 und 18:00 Uhr im bundesweiten Hörfunkprogramm „Ö1“ des ORF ausgestrahlten Inhalten beruhen auf den amtswegig angefertigten Aufzeichnungen dieses Programms.

Die Feststellungen zum Angebot der Doppel-CD „2022 & 2023 Glatt & Verkehrt: Neue Welt – Das Lied bleibt“ im Online-Shop des ORF sowie zur Produktinformation dort ergeben sich aus einer amtswegigen Einsichtnahme in die Produktseite unter <https://shop.orf.at/de/alle-orf-artikel/oe1/3114/glatt-verkehrt-neue-welt-das-lied-bleibt>.

Die Feststellungen zur „Edition Ö1“ ergeben sich aus einer amtswegigen Einsichtnahme in deren Website unter <https://oe1.orf.at/collection/638058>.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Gegenständlich hat die Auswertung der am 23.07.2024 im bundesweiten Hörfunkprogramm „Ö1“ ausgestrahlten Sendungen den begründeten Verdacht der Verletzung der Bestimmung des § 14 Abs. 4 Satz 1 ORF-G ergeben, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten und dem ORF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Feststellung einer Rechtsverletzung

4.2.1. Rechtsrahmen

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

6. „Kommerzielle Kommunikation“ jede Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die

- a. der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder*
- b. der Unterstützung einer Sache oder Idee*

dient und einer Sendung oder einem Angebot gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten ist. Zur kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 8;

[...]

8. „Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“



- a. jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder
 - b. jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;
- [...].“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten“

§ 14. (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

[...]

(4) Eines der österreichweiten Programme des Hörfunks gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 hat von Werbung frei zu bleiben. [...]

[...].“

4.2.2. Verletzung von § 14 Abs. 4 Satz 1 ORF-G

1. Bei dem am 23.07.2024 ab ca. 17:40:45 Uhr im Rahmen der Sendung „Spielräume“ ausgestrahlten Beitrag über die in der „Edition Ö1“ des ORF erschienene Doppel-CD „2022 & 2023 Glatt & Verkehrt: Neue Welt – Das Lied bleibt“ handelt es sich um Eigenwerbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G. Da dieser Beitrag im Hörfunkprogramm „Ö1“ ausgestrahlt wurde, welches derzeit jenes bundesweite Hörfunkprogramm im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G ist, welches frei von Werbung ist, wurde dadurch gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 4 Satz 1 ORF-G verstoßen.

2. Werbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

Für die Qualifikation als werblich gestaltet ist nach der Rechtsprechung maßgeblich, ob eine Äußerung mit dem Ziel, den Absatz von Produkten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu fördern, gesendet wird (vgl. Verfassungsgerichtshof [VfGH] VfSlg. 17.006/2003) und, daraus abgeleitet, ob die konkrete Darstellung geeignet ist, bislang uninformedierte oder unentschlossene Zuseher für den Erwerb oder die Inanspruchnahme zu gewinnen, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 14.11.2007, 2005/04/0167; 18.09.2013, 2012/03/0162). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06).

Als typische werbliche Gestaltungselemente gelten qualitativ-wertende Aussagen, werbliche Botschaften in Form eines Leistungsvergleiches mit anderen Unternehmen, das Herausstreichen



des Waren- und Leistungsangebotes bzw. besonderer Produkteigenschaften oder direkte Kaufappelle durch Nennung einer Bezugsquelle (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 16 und [zum inhaltsgleichen § 2 Z 40 AMD-G] 456).

3. Gegenständlich hebt die Moderatorin der Sendung gleich zu Beginn des Beitrags die Doppel-CD als „*eine exquisite Zusammenstellung von Live-Mitschnitten*“ hervor, die „*eindrucksvoll*“ jene Tage im Jahr einfange, in denen Krems zur Spielwiese internationaler und heimischer Akteure werde. In ähnlicher Weise verweist sie in der Folge darauf, dass es sich bei dem neuen Doppelalbum um eines mit „*Highlights*“ der vergangenen beiden Festivals handle, bei denen etwa der Akkordeonist Otto Lechner die Musik von „*Pink Floyd*“ „*grandios*“ auf sein Instrument übertragen habe, um gegen Ende nochmals zu betonen, dass es sich bei diesem um eine „*eindrucksvolle Festivaldokumentation*“ handle, bei der „*musikalisch spannende und atmosphärisch verzaubernde Momente Hand in Hand gehen*“.

Aufgrund dieser, sich durch den gesamten Beitrag ziehenden, qualitativ-wertenden Aussagen geht der Beitrag über eine informative Darstellung der gegenständlichen Doppel-CD hinaus und ist als Werbung einzustufen (vgl. BKS 06.09.2005, 611.009/0042, bestätigt durch VwGH 12.12.2007, 2005/04/0244). Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass in dem Beitrag ausschließlich positive Eigenschaften der auf der Doppel-CD enthaltenen Aufnahmen hervorgehoben werden.

Hinzu kommt, dass Teile des Beitrags offensichtlich der Produktinformation im – auf Absatz ausgerichteten – ORF-Shop entnommen bzw. an diese angelehnt sind. So etwa, wenn die Moderatorin ausführt: „*Musik aus Nord- und Südamerika. Brückenschläge von der Alten in die Neue Welt, und Impulse, mit Kunst die Welt vielleicht ein Stückchen zu verändern, davon war die ‚Glatt und Verkehrt‘-Festival-Ausgabe vor zwei Jahren geprägt, mit dem Titel ‚Neue Welt‘.*“ (in der Produktinformation: „*In Krems wurden Musikideen aus Nord- und Südamerika geboten, Brückenschläge von der Alten in die Neue Welt – und Impulse, mit Kunst die Welt vielleicht ein Stück zu verändern.*“) oder „*Unter dem Motto ‚Das Lied bleibt‘ waren die Scheinwerfer und Ohren auf das gerichtet, was selbst unter schwierigen Umständen entsteht und besteht, wenn Menschen ihre Stimme erheben und dabei sogar Gefahr laufen, inhaftiert oder vertrieben zu werden, ihre Geschichten nämlich, auch die musikalischen.*“ (in der Produktinformation: „*2023 hieß es: ‚Das Lied bleibt‘ – überall auf der Welt erheben Menschen ihre Stimme, laufen Gefahr, inhaftiert oder vertrieben zu werden. Ihre Geschichten aber bleiben, so auch die musikalischen.*“).

4. Bei der besprochenen Doppel-CD handelt es sich um eine in der vom ORF betriebenen „Edition Ö1“ erschienene und in dessen Online-Shop um EUR 21,70 vertriebene Aufnahme (siehe Abbildung 1). Es handelt sich damit bei dieser um ein eigenes Produkt des ORF bzw. seiner Tochtergesellschaften, weshalb der Beitrag als Eigenwerbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G einzustufen ist („*jede Äußerung ... die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird*“). Auch wird diese Doppel-CD auf dem Markt gegen Entgelt angeboten, weshalb das Erfordernis der Entgeltlichkeit („*den Absatz von Waren ... gegen Entgelt zu fördern*“) erfüllt ist (vgl. BKS 19.10.2009, 611.001/0019-BKS/2009; siehe dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze, 17).

5. Gegen das Vorliegen einer werblichen Gestaltung bringt der ORF in seiner Stellungnahme vom 13.08.2024 im Wesentlichen vor, dass die Präsentation und Besprechung von Neuerscheinungen auf CD zu seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag, der auch die Vermittlung und Förderung von Kunst und Kultur umfasse, zähle. Dieser Vermittlungsauftrag umfasse auch die grundsätzliche qualitative



Einordnung der Produktionen, wofür die Verwendung von Adjektiven notwendig sei. Dies umso mehr, als die verbale Beschreibung von musikalischen Inhalten an sich komplex und herausfordernd und ohne Verwendung von Eigenschaftswörtern gar nicht möglich sei. Im gegenständlichen Beitrag würden weder Leistungsvergleiche mit anderen Unternehmen noch eine Bezugsquelle genannt. Die gegenständliche Vorstellung der aktuellen CD sei daher als redaktionelle Besprechung zu werten.

Dagegen ist im Wesentlichen darauf zu verweisen, dass, wie bereits ausgeführt, im Beitrag durchgehend ausschließlich positive Eigenschaften der Aufnahme hervorgehoben werden und dabei auch auf die Produktinformation im eigenen Shop des ORF zurückgegriffen wird. Durch diese Gestaltung wird die Grenze vom redaktionellen Beitrag – wozu die Präsentation und Besprechung von CD-Neuerscheinungen, auch von eigenen des ORF bzw. seiner Tochtergesellschaften, grundsätzlich zählt, und zwar auch unter der Verwendung von Adjektiven – zur Werbung überschritten. Dass kein Leistungsvergleich erfolgt ist und keine Bezugsquelle genannt wird, spielt vor dem Hintergrund dieser Ausgestaltung keine Rolle, sind diese Kriterien doch – wie die gegenständlich vorliegende qualitativ-wertende Hervorhebung von Produkteigenschaften („*exquisit*“, „*grandios*“) – nur (weitere) Anhaltspunkte für das Vorliegen von Werbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G. Auch aus dem gesetzlichen Vermittlungsauftrag für Kunst und Kultur (vgl. § 4 Abs. 1 Z 5 ORF-G) ergibt sich nichts anderes, da dieser sich auf redaktionelle Beiträge und nicht auf die Vermittlung von Werbung für Kulturproduktionen bezieht.

6. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 ORF-G hat eines der österreichweiten Programme des Hörfunks gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G von Werbung frei zu bleiben. Dies ist derzeit das gegenständliche Hörfunkprogramm „Ö1“. Damit ist Werbung im Sinne des § 1a Z 8 ORF-G in diesem Hörfunkprogramm grundsätzlich unzulässig.

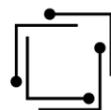
Bei dem ab ca. 17:40:45 Uhr ausgestrahlten Beitrag über die Doppel-CD „2022 & 2023 *Glatt & Verkehrt: Neue Welt – Das Lied bleibt*“ handelt es sich, wie dargestellt, um Eigenwerbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a ORF-G. Damit verstößt die Ausstrahlung desselben im Hörfunkprogramm „Ö1“ gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 4 Satz 1 ORF-G (Spruchpunkt 1.).

4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkte 2. und 3.)

Der Ausspruch über die Veröffentlichung der Entscheidung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990; VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045). Nach dem zitierten Erkenntnis des VfGH ist die Veröffentlichung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung zur vergleichbaren Sendezeit soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden (Spruchpunkt 2.).

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufzeichnungen stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (vgl. dazu VwGH 23.05.2007, 2006/04/0204) (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.850 / 25-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)